



**EIDGENÖSSISCHE  
TURNVETERANEN-VEREINIGUNG**  
*Gruppe Zentralschweiz gegründet 1941*

# Statuten

der ETVV Gruppe Zentralschweiz  
umfassend die Kantone Uri, Schwyz, Zug

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen:

ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZV	Zentralvorstand ETVV

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen gemeint.

# Statuten

## 1. Name, Vereinsjahr, Sitz und Zweck

- 1.1. Die ETVV-Gruppe Zentralschweiz ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des ZGB. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des Präsidenten.
- 1.2. Die ETVV-Gruppe Zentralschweiz wurde 1941 gegründet, ist politisch und konfessionell neutral. Sie bezweckt die Pflege der Kameradschaft und unterstützt die Ideale des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Als Mitglieder werden Turnerinnen und Turner aus den Kantonen Uri, Schwyz und Zug aufgenommen, die das 50. Altersjahr erreicht haben und sich über turnerische oder administrative Tätigkeit im Verein ausweisen können.
- 2.2. Dem Aufnahmegesuch von Vereinen oder Mitgliedern ist eine schriftliche Bestätigung der bisherigen turnerischen oder administrativen Tätigkeit beizulegen. Das Aufnahmegesuch ist 3 Wochen vor der Landsgemeinde dem Vorstand zuzustellen.
- 2.3. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt an der Landsgemeinde der ETVV-Gruppe Zentralschweiz. Die Einladung zur Landsgemeinde erfolgt durch den Vorstand.
- 2.4. Ein Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 2.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 3. Tagungen

- 3.1. Alljährlich im Frühling findet die Landsgemeinde der ETVV-Gruppe Zentralschweiz statt. Jährlich wird die schweizerische ETVV-Tagung abgehalten. Es ist Ehrensache der Mitglieder die Landsgemeinde und die Tagung zu besuchen.

## 4. Finanzen

- 4.1. Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, welcher an der Landsgemeinde der ETVV-Gruppe Zentralschweiz festgelegt werden, Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen sowie freiwillige Zuwendungen.
- 4.2. Sofern die finanziellen Mittel es erlauben, wird nach der Landsgemeinde der ETVV-Gruppe Zentralschweiz ein kleiner Imbiss zu Lasten der Gruppenkasse offeriert.

## 5. Organe

- 5.1. Landsgemeinde, Vorstand und Rechnungsrevisoren
- 5.2. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, mit 3 jähriger Amtsdauer und Wiederwählbarkeit. Sie erledigt alle innerhalb der ETVV-Gruppe Zentralschweiz anfallenden Geschäfte.
- 5.3. Der Präsident bestimmt Ort, Tag und Zeit der Sitzungen. Er leitet die Sitzungen und die Landsgemeinde. Er vertritt die Gruppe an der Delegierten-Versammlung und überwacht den Vollzug der Statuten und der Beschlüsse.
- 5.4. Der Säckelmeister verwaltet das Vereinsvermögen und ist für den Einzug der Jahresbeiträge besorgt. Er erstellt zu Handen der Landsgemeinde der ETVV-Gruppe Zentralschweiz eine Jahresabrechnung und für das folgende Jahr ein Budget. Er ist verantwortlich, dass die Jahresrechnung durch die Rechnungsrevisoren rechtzeitig geprüft wird.
- 5.5. Der Schreiber erstellt die Protokolle der Sitzungen und der Landsgemeinde. Er schreibt und verschickt die Gratulationen.
- 5.6. Die Rechnungsrevisoren erstellen zu Handen der Landsgemeinde einen schriftlichen Revisorenbericht im Doppel.
- 5.7. Die Korrespondenz erfolgt brieflich oder elektronisch.
- 5.8. Der Vorstand kann sofern es die Situation erfordert, durch Beschluss der Landsgemeinde auf 4 bis 5 Mitglieder erweitert werden.

## **6. Haftung**

- 6.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **7. In Memoriam**

- 7.1. Zu Ehren der Verstorbenen werden den Mitgliedern Todesanzeigen zugestellt. Eine Fahndedelegation erweist dem Verstorbenen die letzte Ehre.
- 7.2. Bei Todesfällen von ehemaligen ZV-Mitgliedern ist der Zentralvorstand zu benachrichtigen.

## **8. Anspruch auf das vergoldete Treueabzeichen**

- 8.1. Das Treueabzeichen wird vom Zentralvorstand anlässlich der ETVV-Tagung denjenigen Mitgliedern abgegeben, welche 80 Jahre alt sind, eine 10 jährige Mitgliedschaft ausweisen und mindestens 5 ETVV-Tagungen besucht haben, mitgerechnet die Tagung, an der die Abgabe erfolgt.
- 8.2. Auf schriftlich begründetes Gesuch der Gruppe kann an Veteranen, die infolge Krankheit, Unfall oder anderen wichtigen Gründen die ETVV-Tagung nicht besuchen können, aber die verlangten Bedingungen erfüllt haben, der Gruppenpräsident das Treueabzeichen empfangen und überreichen.

## **9. Ehrungen**

- 9.1. Anlässlich der Landsgemeinde der ETVV-Gruppe Zentralschweiz, werden 80 jährige und ältere sowie der Tagesälteste mit einem kleinem Präsent geehrt.
- 9.2. Verdiente Mitglieder können anlässlich der Landsgemeinde zu Ehrenveteranen ernannt werden.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Bei der Auflösung der ETVV-Gruppe Zentralschweiz obliegt die Verwendung des verbleibenden Reinvermögens bei der Landsgemeinde.
- 10.2. Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen von 1997 und treten am 22. 4. 2023 in Kraft.

Der Vorstand

Präsident: Beat Schnüriger  
Säckelmeister: Hanspeter Pfister  
Schreiber: Tony Amrein  
Protokollführer: Roland Fässler